



17. April 1998

Gemeinderat
9642 Ebnat-Kappel

VII 62 Ebnat-Kappel: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenpläne** aufgrund der Waldfeststellung (Säge-Gieselbach; Steinenbach; Trem-
pel; Industriestrasse; Lägelen; Eschbach)
- **Waldabstandslinienpläne** Bergli und Pozzi

Die Teilzonenpläne sowie der Waldabstandslinienplan Bergli sind recht- und zweckmässig. Bezüglich des Waldabstandslinienplanes Pozzi ergab der durchgeführte Augenschein, dass der Waldabstand grundsätzlich bei 15m verbleiben muss (u.a. Wohnhygiene). Am Augenschein wurde im Einvernehmen mit allen Beteiligten ein Kompromiss gefunden. Demnach kann der Abstand an einer Stelle auf 10m reduziert werden kann (Erleichterung der Überbau-
barkeit der Parzelle Nr. 1724), im übrigen gelten 15m. Der fragliche Plan wird entsprechend angepasst.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungs-
rechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Er-
mächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und
Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

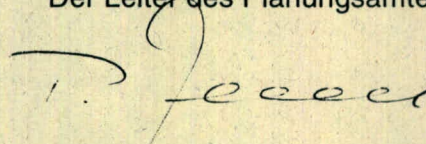
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 700.-- (Fr. 300.-- für die Teilzonenpläne;
Fr. 400.-- für die Waldabstandslinienpläne).

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn
Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Frau Margrith Brunner-Meier, Hüslibergstrasse 34, 9642 Ebnat-Kappel
- PEKA Pinselfabrik AG, Industriestrasse 41, 9642 Ebnat-Kappel

weiter an:

- Kantonsforstamt
- **Rechtsabteilung**
- Planungsamt